Bundesrat Drucksache **836/1/96**

20.01.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - Fz - R

zu **Punkt** der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

A

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und

der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

A 1. Zu § 2 Nr. 8

In § 2 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

"8a. Bestimmungsort:

der Ort, an dem ein Tier endgültig von einem Transportmittel entladen wird, ausgenommen ein Aufenthalts- oder Umladeort;"

Begründung:

Durch das Einführen der Definition des Bestimmungsortes soll sichergestellt werden, daß vom Beförderer/Transportführer die Einhaltung der Anforderungen bis zum tatsächlichen Ende des Transportes, nicht nur bis an die Grenzen des Geltungsbereiches des Tierschutzgesetzes, sichergestellt werden muß.

Ausgeliefert am 21. JAN. 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

A 2. Zu § 5 Abs. 1

§ 5 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 sind die Wörter ",soweit vermeidbar," zu streichen.

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht für die Anwendung anerkannter tierartspezifischer Fixationsmaßnahmen."

Begründung:

Für einzelne Tiere sind spezielle Fixationsmaßnahmen entwickelt worden, die eingesetzt werden sollen, um Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren zu verhindern. So sind z. B. Saugferkel am Ohr und Schwanz gleichzeitig oder allein am Hinterbein aufzuheben. Schafe werden aus Gruppen durch Fixation eines Hinterbeines herausgefangen. Die beschriebenen Verfahren wären nach dem Verordnungstext nur erlaubt, soweit sie nicht vermeidbar sind. Dies wäre eine nicht zu akzeptierende Negation anerkannter Fixationsmethoden.

A 3. Zu § 5 Abs. 3 Satz 3

In § 5 Abs. 3 Satz 3 sind nach dem Wort

"bei"

die Wörter

"gesunden und nicht verletzten"

einzufügen.

Begründung:

Die Anwendung von Treibhilfen bei kranken und verletzten Tieren wird abgelehnt. Durch deren Anwendung kann ggf. ein Zustand der Transportunfähigkeit verdeckt werden.

R 4. Zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 42 Nr. 6

a) In § 11 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Behörde" die Wörter "nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1" einzufügen.

...

(noch Ziffer 4)

b) § 42 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

"6. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,".

Begründung:
Herstellung des Gewollten.

A 5. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 Abs. 2 Satz 1 sind in Nummer 3 nach den Wörtern

"amtliches Kennzeichen"

die Wörter

", verfügbare Ladefläche, Art der Fütterungs- und Tränkeinrichtungen sowie Art der Belüftungseinrichtungen"

einzufügen.

Begründung:

Die zuständigen Behörden haben nach § 34 Abs. 2 die Plausibilität des Transportplanes zu prüfen. Hierfür benötigen sie Angaben zum Fahrzeug, die aus dem Transportplan nicht hervorgehen.

A 6. Zu § 13 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2

In § 13 Abs. 4 Satz 4 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. im Bereich der Fertigkeiten:

a) Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Tiertransporten,

b) Beurteilen der Transportfähigkeit von Tieren,

c) Führen und Treiben von Tieren und

bei milchgebenden Kühen, Schafen und Ziegen zusätzlich

d) Melken von Tieren."

...

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Der Beförderer hat sicherzustellen, daß milchgebende Kühe, Schafe und Ziegen im Abstand von längstens jeweils 15 Stunden gemolken werden. Zum Schutz der Tiere ist durch einen Sachkundenachweis zu gewährleisten, daß die durchführenden Personen über die erforderlichen Fertigkeiten verfügen.

A 7. Zu § 13 Abs. 8

§ 13 Abs. 8 ist wie folgt zu fassen:

"(8) Die Sachkundebescheinigung ist zu entziehen, wenn Personen wiederholt oder grob Anforderungen dieser Verordnung zuwidergehandelt haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies auch weiterhin geschieht."

Begründung:

Anpassung an die Sprachregelung des § 16a Nr. 3 des Tierschutzgesetzes.

A 8. Zu § 15 Abs. 1a - neu -

In § 15 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Bei vorhergesagten extremen Witterungsverhältnissen, die zu Verletzungen und Schäden der Tiere führen können, dürfen Transporte nicht durchgeführt werden."

Begründung:

Die Witterungsverhältnisse sollten vor Beginn des Transportes berücksichtigt werden. Bei vorhergesagten extremen Unwettern sollte auf den Transport verzichtet werden. Durch starken Wind, Gischt, Seewasser auf Deck und durch heftige Bewegungen des Schiffes kann es zum Verrutschen oder Beschädigen der Transporteinheiten kommen, so daß die Tiere sich verletzen oder Schäden erleiden können. Dies sollte vermieden werden.

...

A 9. Zu § 15 Abs. 1b - neu -

In § 15 ist nach Absatz 1a (- neu -) folgender Absatz 1b einzufügen:

"(1b) Für die Betreuung der Tiere muß eine sachkundige, weisungsbefugte Person zur Verfügung stehen, die Notversorgung leisten kann."

Begründung:

Schiffstransporte dauern oft mehrere Tage. Es muß deshalb zumindest eine sachkundige Person vorhanden sein, die eine Notversorgung kranker Tiere vornehmen kann und die gegenüber anderem Betreuungspersonal und der Mannschaft des Schiffes weisungsbefugt sein sollte.

A 10. Zu § 15 Abs. 3

In § 15 Abs. 3 sind die Wörter "und belüftet sein." durch die Wörter,

", belüftet und bei Nutztieren im Sinne des § 2 Nr. 1 eingestreut sein. Die Einstreu ist nötigenfalls zu erneuern."

zu ersetzen.

Begründung:

Schiffstransporte mit Tieren in Behältnissen, z. B. Containern, weisen immer wieder Mängel im hygienischen Bereich auf, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Tiere führen und Kontrollen erschweren. Es muß deshalb eine trockene Einstreu gefordert werden, die bei starker Verunreinigung, z. B. auf längeren Transporten ggf. auszutauschen ist.

A 11. Zu § 15 Abs. 6 Nr. 2

In § 15 Abs. 6 Nr. 2 sind nach dem Wort

"abgesondert"

die Wörter

"und gegebenenfalls behandelt"

einzufügen.

...

(noch Ziffer 11)

Begründung:

Dies ist in der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehen.

A 12. Zu § 23 Abs. 1 Satz 3

In § 23 Abs. 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Bei Straßen- und Schienentransporten ist die Mindestfläche

1. bei ausgewachsenen Pferden und Ponys um mindestens 10 vom Hundert und
2. bei anderen Nutztieren um mindestens 20 vom Hundert

zu vergrößern, wenn zu erwarten ist, daß die Transportdauer mehr als acht Stunden betragen wird."

Begründung:

Die in Anlage 4 vorgesehene Mindestfläche ist zwar für Kurzzeittransporte geeignet, ermöglicht bei Langzeittransporten jedoch nicht, daß alle Tiere gleichzeitig liegen bzw. liegende Tiere ungehindert wieder aufstehen können. Insofern ist für die Sicherstellung eines tierschonenden Transportes bei Langzeittransporten eine Vergrößerung der Mindestfläche zwingend erforderlich.

Der **Finanzausschuß** widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des Agrarausschusses ist mit der hier umzusetzenden Richtlinie 95/29/EG nicht vereinbar. Ein Beschluß des Bundesrates in diesem Sinne würde dazu führen, daß die Tierschutztransportverordnung wegen Unvereinbarkeit mit dem EG-Recht nicht erlassen werden kann. Als Folge der nicht umgesetzten Richtlinie werden deutsche Tiertransporte nicht den gemeinschaftlichen Anforderungen entsprechen; deutsche Transporteure müssen bei Tiertransporten in andere Mitgliedstaaten daher mit Sanktionen rechnen. Es ist zu erwarten, daß das Transportgewerbe dann an den Staat mit Regreßansprüchen in derzeit nicht abschätzbarer Höhe herantreten wird.

...

A 13. Zu § 23 Abs. 2 Nr. 1a - neu -

In § 23 Abs. 2 ist nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. Schafen während des Transports Futter zur freien Aufnahme zur Verfügung steht,"

Begründung:

Es hat sich gezeigt, daß Schafe nur dann Wasser aufnehmen, wenn sie vorher gefressen haben. Die notwendige Versorgung mit Wasser während der vorgesehenen einstündigen Tränkpausen ist daher nur möglich, wenn die Tiere bereits während des Transports Futter aufnehmen konnten.

A 14. Zu § 24 Abs. 1

In § 24 ist der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Nutztiere dürfen zur Schlachtstätte nicht länger als 8 Stunden befördert werden. Dies gilt nicht, wenn die Transportdauer aus unvorhersehbaren Gründen überschritten wird."

Begründung:

Durch die Änderung soll die Dauer von Schlachttiertransporten auf 8 Stunden begrenzt werden, wie dies der Bundesrat bereits 1994 beschlossen hat (Bundesratsdrucksache 816/94).

Nach Beschlußfassung des Agrarministerrates im Juni 1995 hat der Bundeslandwirtschaftsminister in einer Presseerklärung festgestellt, daß nunmehr die Mitgliedstaaten die Höchstdauer für Schlachttiertransporte auf 8 Stunden begrenzen könnten.

Bei Schlachttiertransporten ist die körperliche Unversehrtheit des Einzelindividuums dann von untergeordneter Bedeutung, wenn der Transport insgesamt ein wirtschaftliches Ergebnis hat. Insoweit sind Nutztiertransporte grundsätzlich aus Tierschutzgründen auf das unerläßliche Maß zu beschränken.

Darüber hinaus haben gerade in jüngster Vergangenheit die Zustände von Schlachttiertransporten an den Außengrenzen der EU und nach Weiterleitung in Drittländer gezeigt, daß sachgerechte Tiertransporte unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht möglich sind.

Insofern müssen Schlachttiertransporte grundsätzlich auf 8 Stunden begrenzt werden.

...

(noch Ziffer 14)

Der **Finanzausschuß** widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des Agrarausschusses ist mit der hier umzusetzenden Richtlinie 95/29/EG nicht vereinbar. Ein Beschluß des Bundesrates in diesem Sinne würde dazu führen, daß die Tierschutztransportverordnung wegen Unvereinbarkeit mit dem EG-Recht nicht erlassen werden kann. Als Folge der nicht umgesetzten Richtlinie werden deutsche Tiertransporte nicht den gemeinschaftlichen Anforderungen entsprechen; deutsche Transporteure müssen bei Tiertransporten in andere Mitgliedstaaten daher mit Sanktionen rechnen. Es ist zu erwarten, daß das Transportgewerbe dann an den Staat mit Regreßansprüchen in derzeit nicht abschätzbarer Höhe herantreten wird.

A 15. Zu § 24 Abs. 3

In § 24 Abs. 3 sind die Wörter

"Die Absätze 1 und 2 gelten nicht"

durch die Wörter

"Der Absatz 2 gilt nicht"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausnahmeregelungen sollen nicht für Schlachttiertransporte angewendet werden.

Der **Finanzausschuß** widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des Agrarausschusses ist mit der hier umzusetzenden Richtlinie 95/29/EG nicht vereinbar. Ein Beschluß des Bundesrates in diesem Sinne würde dazu führen, daß die Tierschutztransportverordnung wegen Unvereinbarkeit mit dem EG-Recht nicht erlassen werden kann. Als Folge der nicht umgesetzten Richtlinie werden deutsche Tiertransporte nicht den gemeinschaftlichen Anforderungen entsprechen; deutsche Transporteure müssen bei Tiertransporten in andere Mitgliedstaaten daher mit Sanktionen rechnen. Es ist zu erwarten, daß das Transportgewerbe dann an den Staat mit Regreßansprüchen in derzeit nicht abschätzbarer Höhe herantreten wird.

...

Zu § 34 Abs. 1 und 2

In § 34 ist

A 16. a) in Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Dem Transportplan sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung für die gesamte Dauer des Transportes nachvollziehbar zu entnehmen ist.";

A 17. b) in Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Bei Nichtvorlage des Transportplanes oder dem Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, daß die geplante Route nicht geeignet ist, die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über die gesamte Transportdauer sicherzustellen und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß Verstöße gegen die Tierschutzanforderungen zu erwarten sind, ist der geplante Transport durch die zuständige Behörde zu untersagen."

Begründung:

Um eine Plausibilitätsprüfung des Transportplanes durchführen zu können, ist es erforderlich, daß der zuständigen Behörde Unterlagen über die Eignung der Transportroute, die Funktionsfähigkeit der Versorgungsstationen sowie die technischen Einrichtungen in den Bestimmungsorten für die Entladung und Weiterbehandlung der Tiere beigebracht werden. Die Behörde ist verpflichtet, den Transport zu untersagen, sofern belegbar Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer tierschutzwidrigen Handlung während des Transportes aufkommen lassen.

R 18. Zu § 42 Nr. 5

In § 42 Nr. 5 sind nach dem Wort "daß" die Wörter "eine Transporterklärung," einzufügen.

Begründung:

Herstellung der Deckungsgleichheit mit der Gebotsnorm des § 10.

...

R 19. Zu § 42 Nr. 18

In § 42 Nr. 18 sind die Wörter "nicht oder nicht richtig" durch die Wörter "nicht, nicht richtig oder nicht vollständig" zu ersetzen.

Begründung:
Herstellung des Gewollten.

A 20. Zu § 45 Abs. 1

In § 45 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 treten jedoch erst am (einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Monats) in Kraft."

Begründung:

Da mit der Bekanntmachung der Live Animals Regulations der IATA nach § 16 Abs. 1 sowie der CITES-"Leitlinie für den Transport und die entsprechende Vorbereitung von freilebenden Tieren und wildwachsenden Pflanzen" nach § 32 Abs. 3 aus drucktechnischen Gründen erst im Februar 1997 gerechnet werden kann, sind die genannten Bestimmungen später in Kraft zu setzen.

B

21. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

...

C

Der **federführende Agrarausschuß** und

der **Finanzausschuß**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden Entschließungen:

A Fz 22. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung in Verfolgung der Ziele der Tierschutztransportverordnung auf, bei den Empfängerländern von Schlachttiertransporten, in denen Religionsgemeinschaften des Islam vertreten sind, deren verbindliche Vorgaben für das Schächten von Tieren in Erfahrung zu bringen.

Hierbei soll insbesondere die Frage beantwortet werden, ob die jeweiligen Religionsgemeinschaften in den Empfängerländern als Schächten anerkennen, wenn "der elektrische Schock nur zur Betäubung des Tieres führt, dieses sofort geschlachtet wird und von ihm Blut herausfließt" entsprechend der Stellungnahme der Universität Al-Azhar vom 25.02.1982 oder ob und inwieweit es Abweichungen in den Vorgaben zum rituellen Schlachten gibt.

Begründung:

Im Zusammenhang mit dem Transport von Schlachttieren in Länder des Nahen Ostens und den dabei auftretenden Tierschutzproblemen stellt sich die Frage nach Alternativen zu diesen Transporten. Dem Export erschlachteten Fleisches müßte Vorrang eingeräumt werden. In Deutschland hierfür erschlachtetes Fleisch würde von den Empfängern jedoch nur abgenommen werden, sofern die Einhaltung zwingender Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaften bei der Gewinnung sichergestellt wird.

Glaubenskonform geschächtet wird nach der Stellungnahme der Universität Al-Azhar vom 25.02.1982 auch dann, wenn "der elektrische Schock nur zur Betäubung des Tieres führt, dieses sofort geschlachtet wird und von ihm Blut herausfließt". Diese Vorgaben erfüllen zugleich die deutschen Bestimmungen zum tierschutzgerechten Schlachten.

Sofern die anzusprechenden Religionsgemeinschaften die oben dargelegte Einschätzung bestätigen, ist kein Widerspruch zwischen deren Vorschriften zum Schächten und den deutschen Rechtsnormen mehr zu erkennen; eine zwingende Notwendigkeit für Lebendtiertransporte zum Zwecke des Schächtens wäre insofern nicht gegeben. Im Falle von Abweichungen wäre es zweckdienlich zu erfahren, wie eine Übereinstimmung mit dem deutschen Recht zu erreichen wäre, um auch in diesen Fällen auf Lebendviehtransporte verzichten zu können.

...

A

23. Die Bundesregierung wird weiterhin gebeten, von der EU-Kommission prüfen zu lassen, ob eine Regelung in der Tierschutztransportverordnung, wie sie nachstehend wiedergegeben ist, mit dem geltenden EU-Recht vereinbar wäre:

In § 30 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort

"beträgt"

die Wörter

"oder bei der Versendung von Hausgeflügel die Transportdauer 18 Stunden nicht überschreitet und bei letzteren

1. der Transport in der Zeit zwischen 16.00 Uhr nachmittags und 10.00 Uhr durchgeführt wird,
2. geeignetes Obst, Gemüse oder anderes Frischfutter beigegeben wird und
3. die Tiere nach dieser Transportdauer entladen und versorgt werden und der Transport erst nach einer 24stündigen Ruhepause fortgesetzt wird"

einzufügen.

Begründung:

Das Festlegen von Mindestanforderungen an den Versand von Hausgeflügel ist erforderlich, um einen tiergerechten Transport sicherzustellen. In den Transportbehältnissen können dem Geflügel zwar Trockenfutter und Trinkwasser bereitgestellt werden, aufgrund des arteigenen Trinkverhaltens ist deren Aufnahme durch die Tiere jedoch nicht sicherzustellen. Durch die Beigabe von frischem Obst, Gemüse, frischen Sämereien o. ä. kann eine Versorgung der Tiere über einen gewissen Zeitraum sichergestellt werden, anschließend sind die Tiere jedoch zu entladen und ordnungsgemäß zu versorgen.